

## **B E S C H L U S S**

### **des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 73. Sitzung am 18. Mai 2021**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

### **mit Wirkung zum 1. Juli 2021**

---

#### **1. Änderung der dritten Bestimmung zum Abschnitt 1.7 EBM**

3. Die Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 1.7.4, 1.7.5 und 1.7.7 - mit Ausnahme der Gebührenordnungspositionen 01776, 01777, 01783, **01788**, 01793 bis 01796, 01799, 01800, 01802 bis 01812, 01816, 01820 bis 01824, 01826, 01828, 01833, 01840 bis 01842, 01900, 01903, 01913, 01915 - sind vorbehaltlich der Regelung in Nummer 4 nur von Fachärzten für Frauenheilkunde berechnungsfähig. Die Gebührenordnungspositionen 01852, 01856, 01903 und 01913 sind nicht von Fachärzten für Frauenheilkunde berechnungsfähig. Die Gebührenordnungspositionen 01910 und 01911 können von allen Vertragsärzten - soweit dies berufsrechtlich zulässig ist – berechnet werden. Haben an der Erbringung der Gebührenordnungspositionen 01910 und 01911 mehrere Ärzte mitgewirkt, so hat der die Gebührenordnungsposition 01910 oder 01911 abrechnende Arzt in einer der Quartalsabrechnung beizufügenden und von ihm zu unterzeichnenden Erklärung zu bestätigen, dass er mit den anderen Ärzten eine Vereinbarung darüber getroffen hat, wonach nur er allein in den jeweiligen Fällen diese Gebührenordnungsposition abrechnet.

#### **2. Aufnahme einer zweiten Bestimmung zum Abschnitt 1.7.4 EBM**

2. Die Gebührenordnungsposition 01788 ist nur von Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe berechnungsfähig, die die Qualifikationsvoraussetzung zur fachgebundenen genetischen Beratung gemäß Gendiagnostikgesetz und Richtlinie der Gendiagnostikkommission erfüllen oder Fachärzte für Humangenetik oder auf dem Fachgebiet entsprechend qualifizierte Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik sind.

#### **3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01788 in den Abschnitt 1.7.4 EBM**

- |       |  |
|-------|--|
| 01788 | Beratung nach GenDG zum nicht-invasiven Pränataltest Rhesus D (NIPT-RhD) gemäß |
|-------|--|

Abschnitt C und Anlage 7 der Mutterschafts-  
Richtlinien

*Obligater Leistungsinhalt*

- Dauer mindestens 5 Minuten,

je vollendete 5 Minuten

84 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01788 ist höchstens zweimal je Schwangerschaft berechnungsfähig.*

**4. Aufnahme einer Gebührenordnungsposition in den Anhang 3 zum EBM**

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
01788*	Beratung nach GenDG zur NIPT-RhD	5	5	Quartalsprofil

**5. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01788 in die Präambeln 8.1 Nr. 4 und 11.1 Nr. 4 EBM**

**Protokollnotiz**

Zur Verbesserung der Versorgung im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge – auch vor dem Hintergrund des absehbaren Beschlusses des G-BA zur Mutterschafts-Richtlinie hinsichtlich der Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 mittels eines molekulargenetischen Tests (NIPT) – ist anzustreben, dass alle Vertragsärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, die die Gebührenordnungsposition 01770 abrechnen, die Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung durch Vertragsärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe bis zum 30.06.2023 erwerben. Das Institut des Bewertungsausschusses wird beauftragt, halbjährlich und erstmalig zum 31.12.2021 den Stand der Qualifizierung zu prüfen und die Ergebnisse dem Bewertungsausschuss vorzulegen. Der Bewertungsausschuss prüft, ob auf dieser Basis oder auf Grundlage weiterer Beschlussfassungen des Bewertungsausschusses, die Einzelleistung zur genetischen Beratung in die Gebührenordnungsposition 01770 überführt werden kann.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 73. Sitzung am 18. Mai 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2021**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 20. August 2020 einen nichtinvasiven Pränataltest zur Bestimmung des fetalen Rhesusfaktors D bei RhD-negativen Schwangeren mit einer Einlingsschwangerschaft zur Vermeidung einer mütterlichen Rhesussensibilisierung in die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) aufgenommen. Der G-BA-Beschluss ist am 24. November 2020 in Kraft getreten.

Mit dem vorliegenden Beschluss hat der Erweiterte Bewertungsausschuss eine neue Gebührenordnungsposition 01788 zur Abbildung der Beratung nach dem Gendiagnostikgesetz zum nicht-invasiven Pränataltest Rhesus D (NIPT-RhD) gemäß Abschnitt C und Anlage 7 der Mutterschafts-Richtlinien in den Abschnitt 1.7.4 EBM aufgenommen. Die dritte Bestimmung zum Abschnitt 1.7 EBM wurde entsprechend angepasst und eine zweite Bestimmung zum Abschnitt 1.7.4 EBM aufgenommen.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.